jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0403

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47;
VwGG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/07/0009 E 3. Oktober 1991 RS 5

Stammrechtssatz

Eine eigene Erstattung von Portokosten sieht das VwGG nicht vor.

Schlagworte

Schriftsatzaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Inhalt und Umfang des Pauschbetrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090403.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at